

Im Laufe des Sommers kommen die Herren Baumschulenbesitzer aus Boskoop und verkaufen ihre Waare zu Katalogspreisen an ihre Kunden, die deutschen Handelsgärtner. Im Frühjahr, wenn die Quartiere geräumt werden und nicht Alles verkauft ist, werfen die Boskooper Gärtner eine Unsumme von Pflanzen zusammen (wenngleich auch minderwerthige Waare); diese gehen nach Deutschland und hier wird die Waare zu jedem Preise verauktionirt und dadurch die Abnehmer, welche bereits für gutes Geld gekauft haben, schwer geschädigt.

Ein solches unlauteres Geschäft fällt mindestens unter den Paragraphen des unlauteren Wettbewerbs.

Hier muss entschieden der Handelsgärtner-Verband Wandel zu schaffen suchen, sei es, dass die Mitglieder sich verpflichten, falls die Auktionen nicht aufhören, von den Holländern nichts mehr zu kaufen, oder durch Belehrung des kaufenden Publikums in Wort und Schrift, dass die Pflanzen sich schon Wochen lang in verschiedenen Städten zum Verkauf herumgetrieben haben und der Werth derselben hinter deutscher Waare weit zurücksteht.

Zieht man in Berücksichtigung, dass die Holländer Firmen bei diesen Auktionen kaum einen nennenswerthen Gewinn erzielen, so fällt es um so schwerer in die Wagschale, dass dieselben ihren guten Kunden eine Konkurrenz machen, die von Jahr zu Jahr sich steigert.

Die von Holländer Firmen bezogenen Sachen sind zum grössten Theil auch von deutschen Firmen zu beziehen, wenn auch etwas theurer, so doch sicherer im Treiben und im Wachsthum, und es wäre ausserdem ein Verdienst des Vorstandes, solche deutsche Firmen namhaft zu machen, welche diese Waare haben.

5. Ist der Verband in der Lage, infolge des bestehenden Schulzwanges dahin zu wirken, dass in den Städten, wo es möglich ist, Fachschulen eingerichtet werden?

In einzelnen Gegenden Deutschlands ist es durchgeführt, in anderen dagegen heisst es, die Gärtnerlehrlinge können zum Besuche der Fortbildungsschule nicht gezwungen werden. Eine Klarstellung der schon lange schwebenden Frage wäre erwünscht.

#### Antrag der Gruppe Grossherz. Hessen und Hessen-Nassau.

Die Verbandsversammlung wolle beschliessen:

Anstatt wie früher für je 30 Mitglieder einen Vertreter, einen solchen für je 50 Mitglieder zu wählen, um dadurch eine wesentliche Ersparniss an Reisekosten herbeizuführen.

#### Antrag der Verbandsgruppe „Mittlerer Saalkreis“.

Der redaktionelle Theil des Handelsblattes ist vom Inseratentheil zu trennen und letzterer wöchentlich an alle Handelsgärtner zu versenden, sobald die Mittel des Verbandes dies zulassen.

Begründung:

Dieselbe erfolgt mündlich.

#### Anträge der Verbandsgruppe Schleswig-Holstein.

1. Die Hauptversammlung wolle beschliessen, dass die Zahlung der Mitglieder-Beiträge in folgender Weise geregelt werde:

Jede Gruppe wählt einen Kassirer, welcher die Beiträge von den Mitgliedern ohne vorhergehende Mahnung halbjährlich einzieht, entweder durch persönliche Entgegennahme des Geldes oder durch Postkarten-Nachnahme (Porto 15 Pfg.). Den Mitgliedern steht es frei, den Beitrag für das ganze Jahr voraus zu zahlen. Der Kassirer der Gruppe liefert das Geld an die Hauptkasse ab.

Begründung:

Durch diese Einrichtung wird der Vorstand des Verbandes bedeutend entlastet und die halbjährliche Zahlung

bietet den Mitgliedern, insbesondere den weniger Bemittelten, eine willkommene Erleichterung. Die bisher überall hervorgetretenen Klagen über den zu hohen Beitrag würden durch diesen erleichternden Zahlungsmodus geringer werden.

2. Die Hauptversammlung wolle den Vorstand ersuchen, dahin zu wirken, dass die Gärtnerei von der landwirthschaftlichen Unfallversicherung getrennt werde und eine eigene Berufsgenossenschaft bilde.

Begründung:

Die Unfallversicherungskosten sind durch die erheblichen Steigerungen in den letzten Jahren der Gärtnerei zu einer grossen Belastung geworden, die nicht im Verhältniss zu dem Nutzen steht, welchen die Gärtnerei gegenüber der Landwirthschaft durch die Unfallversicherung geniesst. Die Statistik weist nach, dass von 100 vorgekommenen Unfällen 90 auf die Landwirthschaft, 9 auf die Forstwirthschaft und nur ein einziger auf die Gärtnerei entfällt; dabei sind bereits die Beiträge seit 1890 um das Siebenfache gesteigert.

#### Antrag von Mitgliedern aus dem Fürstenthum Lippe, eingereicht von Herrn H. Delker-Detmold.

Die Vertreter des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands wollen dahin wirken, dass den einzelnen Ortsgruppen statt 1 Mk. pro Mitglied in Zukunft wenigstens 3 Mk. überwiesen werden. Es würden sodann die einzelnen Ortsgruppen in Stadtbezirke einzuteilen sein, die Mitglieder letzterer wählen einen oder mehrere Vertreter zu jeder vom Obmann einzuberufenden Ortsgruppen-Versammlung, und diese Vertreter bekommen aus der Ortsgruppenkasse die Eisenbahnfahrt III. Klasse (Retourbillet) vergütet.

Nur auf diese Weise ist es möglich, dass die Versammlungen besser besucht werden, und nur so kann sich unser Verband stärken.

Falls befürchtet werden sollte, dass der Verband die betr. 2 Mk. (mehr) nicht erübrigen zu können glaubt, wäre der Jahresbeitrag auf 10 Mk. zu erhöhen.

#### Antrag des Herrn G. Herz - Halle a./S.

Die Hauptversammlung wolle beschliessen, § 47 der Statuten umzuändern wie folgt:

Eine Generalversammlung oder Hauptversammlung des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands findet nur alle zwei Jahre statt, wenn nicht Dringlichkeit vorliegt.

Begründung:

Da die Kosten einer Hauptversammlung ziemlich hohe sind, auch auf den jährlichen Versammlungen Vieles sich wiederholt, so bin ich der Meinung, dass das Verhältniss der Kosten der Hauptversammlung nicht dem Werth derselben entspricht und mehrere Tausend Mark erspart werden können. Es würde viel nützlicher sein, die Kosten auf das Inseratenblatt zu verwenden, denn aus Erfahrung behaupte ich bestimmt, dass eine Annonce im Handelsblatt trotz der Billigkeit des Inserats keinen Erfolg hat, da es bis jetzt nur die Mitglieder des Verbandes erhalten.

#### Antrag der Herren Otto Jacob, G. Jesche, E. Schwede, H. Freund und A. Ecke in Moys bei Görlitz.

Die Hauptversammlung bitten wir, beschliessen zu wollen, dem § 10, Passus 1 folgende Fassung zu geben:

§ 10. Die Mitgliedschaft können erwerben alle grossjährigen und unbescholtenen Personen, welche mindestens eine einjährige praktische Lehrzeit durch Lehrbrief dem Vorstande auf Verlangen nachweisen können, selbstständig und in eigenem Namen oder auf Rechnung der Firma einer Handelsgärtnerei